

Diese Stiftung hat mittelst Höchstlandesherrlicher Signatur vom 2. vorigen Monats die Rechte einer milden Stiftung verliehen erhalten.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 7. März 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

i. V. Weidinger.

G. Perthes.

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. März 1884,
eine Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. Dezember 1875 betr.

Mit Höchster Genehmigung wird in Uebereinstimmung mit der für das Königreich Preußen erlassenen Vorschrift zur Ergänzung des §. 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. Dezember 1875 (Gesetzsammlung von 1875 S. 219) hierdurch bestimmt:

Außer den Pferdebesitzern, welche nach §. 4 a, b, c des gedachten Reglements nicht verpflichtet sind, ihre von diesen Bestimmungen betroffenen Pferde zu den periodischen Vormusterungen vorzuführen, sollen hiervon auch die Besitzer solcher Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind, allgemein dispensirt sein.

Diese für die Vormusterung gestattete Ausnahme findet jedoch auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde keine Anwendung.

Greiz, am 10. März 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

i. V. Weidinger.

G. Perthes.

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. März 1884,
die Beaufsichtigung der Weinpflanzungen mit Rücksicht auf die Infizirung derselben durch die Reblauskrankheit betreffend.

Aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 3. Juli vorigen Jahres, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (Reichsgesetzblatt S. 149), werden die Gemeindevorstände des Landes angewiesen, den etwa in ihren Bezirken bestehenden Weinanpflanzungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und etwaige Fälle der Infizirung solcher